



Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

## **Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)** für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 07/2020  
Datum: 14.02.2020

Inhalt

Seite 86

---

- Bekanntmachung der Sitzung des Jagdbogens V
- Bekanntmachung der Sitzung des Jagdbogens VI
- Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung
- Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung
- Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amtsblatt](http://www.frankenthal.de/amtsblatt).

## **Bekanntmachung**

### Einladung

Der Jagdvorstand lädt die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Frankenthal (Pfalz) - Flomersheim - (Jagdbogen V) zur Jagdgenossenschaftsversammlung am **Donnerstag, 27.02.2020, 18.00 Uhr**, in die Vereinsgaststätte des TUS Flomersheim, Jahnstraße 16, 67227 Frankenthal (Pfalz) – Flomersheim, ein.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Geschäftsbericht
2. Kassen- und Rechenschaftsbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Verwendung des Pachtschillings
5. Verschiedenes

Die Niederschrift der Sitzung vom 19.03.2019 kann in der Zeit vom 17.02.2020 bis 26.02.2020 bei Herrn Philipp Mohr, Oben am Martinspfad, 67227 Frankenthal (Pfalz), eingesehen werden.

67227 Frankenthal (Pfalz), den 12.02.2020

DIE VORSTANDSCHAFT

---

## **Bekanntmachung**

### Einladung

Der Jagdvorstand lädt die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Frankenthal (Pfalz) – Eppstein - (Jagdbogen VI) zur Jagdgenossenschafts-versammlung am **Dienstag, 03. März 2020, 19:00 Uhr**, in die Gaststätte "DJK Eppstein", Ludwig-Wolker-Straße 8, 67227 Frankenthal (Pfalz) - Eppstein, ein.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Kassen- und Rechenschaftsbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen der Vorstandschaft
5. Verwendung des Pachtschillings
6. Verschiedenes

Die Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2019 kann in der Zeit vom 12.02.2020 bis 01.03.2020 bei Herrn Richard Weyer, Dürkheimer Straße 22, 67227 Frankenthal (Pfalz), eingesehen werden.

67227 Frankenthal (Pfalz), den 11.02.2020

Der Jagdvorstand

---

**1. Änderungssatzung  
für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
(Friedhofssatzung – FriedS -) vom 12.02.2020**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung vom 29.08.2018 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153/BS 2020 - 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes am 02.03.2017 (GVBl. S. 21) sowie der §§ 2, 5 und 6 Bestattungsgesetz (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 301) folgende 1.Änderungssatzung beschlossen:

1. In § 3 (Schließung und Entwidmung) Absatz 7 Nummer 3 erster Spiegelstrich wird das Wort „letzten“ durch das Wort „vorletzten“ ersetzt.
2. In § 7 (Ruhezeiten) Absatz 2a wird hinter der Zahl 9 der Buchstabe „A“ mit dem Buchstabe „U“ ersetzt.
3. In § 22 (Abdeckungen) Absatz 1 wird hinter der Zahl 9 der Buchstabe „A“ mit dem Buchstabe „U“ ersetzt.
4. § 32 (Inkrafttreten) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 12.04.2018 außer Kraft.“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den 12.02.2020

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

---

**2. Änderungssatzung  
für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
(Friedhofssatzung – FriedS -) vom 12.02.2020**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), sowie der §§ 2, 5 und 6 Bestattungsgesetz (BestG) in den jeweils geltenden Fassungen am 18.12.2019, die folgende 2.Änderungssatzung beschlossen:

1. § 13 Eigentum und Nutzungsrechte, Arten der Grabstätten Absatz 3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:  
„e) Gemeinschaftsgrabanlagen für 1er und 2er – Urnengrabstätten“
2. § 13 Eigentum und Nutzungsrechte, Arten der Grabstätten Absatz 8 erhält folgende Fassung:  
„Gemeinschaftsgrabanlagen dienen der Beisetzung mehrerer Verstorbener auf einer Fläche, welche von dem Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) bestimmt wird. Es besteht die Möglichkeit diese als 1er- oder als 2er – Urnengrabstätte zu erwerben. Im Einzelfall sind die Bestimmungen für die jeweiligen Grabtypen anzuwenden.“
3. § 15 Nutzungsrechte Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:  
„Ebenfalls ist ein Erwerb einer 1er- oder 2er- Urnengrabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage vor Eintritt eines Bestattungsfalles nicht möglich.“
4. § 32 (Inkrafttreten) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 12.04.2018 außer Kraft.“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den 12.02.2020

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die

Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

---

## 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung (FriedGebS) vom 12.02.2020

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung vom 18.12.2019 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 28 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofssatzung -FriedS-) vom 12.04.2018 folgende 1.Änderungssatzung beschlossen:

1. § 5 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung

„Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung (FriedGebS) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung (FriedGebS) vom 01.07.2013 außer Kraft.“

2. *Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz)*

*Gebührensätze 2. Gebühren für Urnenrasengräber* erhält folgende Fassung

„ 2. Gebühren für Urnengräber einschließlich Pflege beträgt

2.1. Urnenrasengrabstätten /

1er – Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (20 Jahre) 650,00 €

2.2. 2er – Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (30 Jahre) 1.400,00 €

2.3. Verlängerung der Nutzungszeit

bei Belegung mit der 2. Urne verlängert sich die Laufzeit

entsprechend der Ruhezeiten gemäß § 7 der Friedhofssatzung

für jedes angefangene Jahr 20,00 €

Diese Gebühr enthält keinen Verwaltungsaufwand,  
dieser wird gem. V Ziffer 1.2 gesondert berechnet.“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Frankenthal (Pfalz), den 12.02.2020

Martin Hebich

Oberbürgermeister

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

---